

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Heisfelder Straße 2 26789 Leer 16.06.2015 09.03.2016	Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.0	Sollte Interesse von der Stadt Bramsche bestehen wird man sich rechtzeitig mit Kabel Deutschland in Verbindung setzen.
2	Polizeiinspektion Osnabrück Kollegienwall 6-8 49074 Osnabrück 12.05.2015	Grundsätzlich bestehen von hier aus keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt, die Planungen derart zu gestalten, dass es zu den jeweiligen Wohnbereichen (jeweils Bebauungsplan Nr. 159 und Bebauungsplan Nr. 160) zwei Zufahrten (Erreichbarkeiten) gibt. Sie sollen für den Notfall eine Zuwegung ermöglichen, falls die eigentliche Zufahrt blockiert sein sollte. Notwege, die befahrbar wären, reichen ggfls. aus.	Eine zusätzliche Zufahrt ist über die fußläufige Erschließung gesichert da im Notfall die öffentliche Grünanlage überquert werden kann.
2a	08.02.2016	Aus den einzusehenden zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben sich derzeit polizeilich und verkehrlich folgende Hinweise: Laut den Unterlagen soll die Bramscher Allee als 30 km/h-Zone mit Geh- und Radweg ausgebaut werden. Die einschlägigen Vorschriften erlauben bei einer 30 km/h-Zone jedoch grundsätzlich keine separaten Radwege. Der Radfahrer soll auf der Straße fahren. Dementsprechend müssten die Planungen noch einmal überdacht werden.	Innerhalb der 30iger Zone wird kein separater Radweg angelegt lediglich ein reiner Fußweg. Der kombinierte Fuß- und Radweg beginnt außerhalb der 30iger Zone hinter dem Ortsschild.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Zu bedenken geben möchte ich weiterhin, dass die Bramscher Allee die (einzige) Nebenstrecke für die B 218 (Kraftfahrstraße) darstellt. Andere parallel zu nutzende Straßen gibt es nicht. Die B 218 ist eine wichtige Ost-/West Verbindung mit Autobahnanschluss und mit erheblichem Schwerverkehranteil. Sollte es aus irgendeinem Grund dazu kommen dass die B 218 blockiert und nicht befahrbar ist, wäre der gesamte Verkehr der B 218 über die Bramscher Allee zu führen. Das geschähe dann durch eine 30 km/h-Zone, die von ihrer Auslegung her für reine Wohngebiet vorgesehen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In Rücksichtnahme auf die schwächeren Verkehrsteilnehmer aus den unmittelbar angrenzenden Wohngebieten nördlich und südlich der Bramscher Allee wird an der Umsetzung hinsichtlich einer 30ziger Zone im Bereich der Bramscher Allee innerörtlich festgehalten.
3	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Nord, PT112 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 10.06.2015 07.03.2016	Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.	Der Stadt Bramsche liegt ein Schreiben vom 02. November 2015 vor, indem die Telekom mitteilt, dass nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigt ist das Baugebiet mit einem Breitbandausbau mittels Festnetz FTTH-Technologie vorzunehmen. Eine rechtzeitige Einbindung und Mitteilung der Versorgungsträger über Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet, mindestens drei Monate, findet statt.
4	LWKN Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Außenstelle Bersenbrück Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück 08.06.2015	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 „Kapshügel III“ der Stadt Bramsche liegt im Ortsteil Engter südwestlich der „Bramscher Allee“ und nördlich des „Schleptruper Kirchweg“. Er ist überwiegend von bereits bebauten Wohnbauflächen umgeben. Der etwa 5,5 ha große Geltungsbereich selbst wird bisher noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche jedoch ebenfalls bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA). Für die nordöstlich des Geltungsbereiches liegende Hofstelle Gilde-	Die Stadt Bramsche hat in mehreren Abschnitten Flächen angekauft, um zwi-

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		haus ist vor mehreren Jahren im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt Bramsche die schrittweise Aufgabe der Tierhaltung vereinbart worden. Wir gehen davon aus, dass hier mittlerweile keine erwerbsorientierte Tierhaltung mehr betrieben wird. Letzteres setzen wir auch für eine direkt östlich an den Geltungsbereich angrenzende Hofstelle voraus. Unter diesen Voraussetzungen sind von Tierhaltungsanlagen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen für den Geltungsbereich nicht zu erwarten. Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Grundsätzlich ist zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.	schen Bramscher Allee und der Bundesstraße 218 Wohnbauflächen zu entwickeln. Die Tierhaltung wurde zwischenzeitlich eingestellt. Dem Eigentümer ist bewusst, dass er sich durch die Aufnahme in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 160 in einem allgemeinen Wohngebiet befindet. Eine gewerbliche landwirtschaftliche Tierhaltung kann somit nicht mehr betrieben werden. Der Hinweis wird beachtet.
4a	07.03.2016	Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt sind externe Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des "Wegerandstreifenprojektes Balkum/Ueffeln" der Stadt Bramsche vorgesehen. Dieses sieht als	

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Maßnahmentypen die Neuanlage bzw. Gestaltung von Säumen sowie die Anlage von Strauchhecken vor. Wir gehen davon aus, dass die Maßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der angrenzenden Flächen abgestimmt sind. Bei der Vorbereitung der Aussaat des Regiosaatgutes, wie im landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben durch Fräsen oder Pflügen, sollte ein ausreichend breiter Streifen neben dem Fahrbahnrand ausgenommen werden, um dessen Struktur zu erhalten und dadurch ein möglichst sicheres Ausweichen auch schwererer Fahrzeuge bei Begegnungsverkehr auf den Seitenstreifen ohne Einsinken zu gewährleisten. Bei der Gestaltung von Strauchhecken wird der im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Mindestabstand zu Nachbargrundstücken auch von uns für erforderlich gehalten. Werden solche zwischen Wegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen neu angelegt, sollten ausreichend breite Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter unbepflanzt bleiben. Wo möglich sollten Strauchhecken nur an der Südseite von Wegen angelegt werden, um nachteilige Beschattungen der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren, an der Nordseite der Wege wären hier u. E. Saumstreifen sinnvoller (Bsp. Maßnahmen 11, 13, 18, 111: Neuanlage einer Strauchhecke, offensichtlich beidseitig der in Ost-West-Richtung verlaufenden Wege geplant). Unter den o. g. Voraussetzungen werden landwirtschaftliche Belange in dem Bebauungsplan Nr. 160 „Kapshügel III“ der Stadt Bramsche ausreichend berücksichtigt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung unter diesen Voraussetzungen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Landkreis Osnabrück Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück 10.06.2015	Bauleitplanung Auf die Anforderungen an Planunterlagen gemäß Nr. 41.2 ff VV-BauGB wird hingewiesen. Demnach muss die Planunterlage neben der eigentlichen Planzeichnung auch die textlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen, die nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke, die Planzeichenerklärung etc. zusammengefasst darstellen.	Bei den zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Plänen handelt es sich um städtebauliche Entwürfe, die nicht der Planzeichenverordnung unterliegen. Zur öffentlichen Auslegung wurde ein entsprechender Plan gemäß Planunterlagen Nr. 41.2 ff VV-BauGB vorgelegt.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Darüber hinaus sind die Teilbereiche des Plangebietes eindeutig zu kennzeichnen. Die angrenzenden Bebauungspläne sollten nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen werden. Im weiteren Verfahren sind gemäß den Vorgaben der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ die von der Bramscher Allee ausgehenden Lärmimmissionen zu der geplanten Ausweisung einer „Seniorenresidenz“ zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen. Weiterhin empfiehlt es sich, auch das Grundstück Flur 8, Flurstück 16/36 mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen. Untere Naturschutzbehörde Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zu den Antragsunterlagen wie folgt Stellung genommen: Die Plangebiete liegen in der Ortslage Engter. Der nördliche Bereich ist durch Wohnbebauung und der Bramscher Allee umgeben. Faunistisch sind aufgrund Wohnbebauung und dieser Rahmenbedingungen und der Flächengröße keine Erfassungen erforderlich. Für den zweiten Planungsabschnitt sollten Bodenbrüter kartiert werden. 5 Begehungen werden für ausreichend erachtet. Bekannt ist das Vorkommen des Steinkauzes auf dem an das im Osten angrenzende landwirtschaftliche Anwesen. In der Variante „A“ ist gerade dieser Bereich des Niststandortes überplant. Zum Schutz und zur Erhaltung des Steinkauzes sind ebenfalls Aussagen im Umweltbericht erforderlich. Sofern der Hof überplant wird, sind das Vorkommen von Fledermäusen und Eulenvögel zu prüfen. Untere Wasserbehörde Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation	Der Geltungsbereich ist im Entwurf des Rechtsplanes zur öffentlichen Auslegung eindeutig gekennzeichnet worden. Der Hinweis wurde aufgenommen. Im „allgemeinem Wohngebiet“ sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig und unterliegen keinem besonderen Schutzanspruch. Eine detaillierte Ausweisung als „Seniorenresidenz“ im Rechtsplan erfolgt nicht. Der Anregung wurde zur öffentlichen Auslegung entsprochen und der Geltungsbereich entsprechend erweitert. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung lag zur Offenlegung vor. Ein entsprechender Antrag wird beim Landkreis Osnabrück Untere Wasserbehörde eingereicht.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DVVA/DVVVK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. AWIGO Oberer Bereich Der Wendehammer mit 20 m und entsprechenden Schenkeln ist ausreichend. <u>Unterer Bereich, östlich, Entwurf und Variante A</u> Die vorläufige Erschließungsstraße muss so großzügig, vor allem im Bereich der Kurven, hergestellt werden, dass ein dreiachsiges Müllsammelfahrzeug den Block umfahren kann. Ansonsten kann der Müllwagen nur bis zum Wendehammer fahren und die Mülltonnen bei der Einfahrt oder bei der Ausfahrt aufnehmen. Bei insgesamt 13 Mülltonnen kann dies zu Schwierigkeiten führen. <u>Untere Bereich, westlich, Entwurf</u> Der Wendehammer sollte einen Schenkel erhalten, damit das Müllsammelfahrzeug flexibler rangieren kann, falls dort Autos parken. Vom Knick ausgehend wäre ein Schenkel von 8 m hilfreich. <u>Untere Bereich, westlich, Variante A</u> Die Kurve im Norden der Planstraße könnte für ein dreiachsiges Müllsammelfahrzeug nicht ausreichen, vor allem bei parkenden Autos, da die Planstraße um mehr als 90° abzweigt. Deshalb sollte der Schenkel von 4 m auf 8 m erhöht werden. <u>Alle Bereiche</u> Bei den verkehrsberuhigenden Maßnahmen ist darauf zu achten, dass ein dreiachsiges Müll-sammelfahrzeug mit Seitenladertechnik die Straße problemlos befahren kann und die Leerung der Mülltonnen entsprechend möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde beachtet und entsprechend mit einer Straßenbreite von 8,50 (für die vorläufige Erschließungsstraße) statt 4,50m im Auslegungsplan vorgesehen. Der Hinweis wird beachtet. Die erforderlichen Radien im Kurvenbereich für ein ungehindertes Rangieren eines dreiachsigen Müllfahrzeuges werden beachtet und in der Planzeichnung entsprechend erweitert. Die erforderlichen Radien im Kurvenbereich für ein ungehindertes Rangieren eines dreiachsigen Müllfahrzeuges werden beachtet und in der Planzeichnung entsprechend erweitert. Der Hinweis wird beachtet. Bei einer Straßenbreite von 6,50 m ist dies ohne Probleme möglich.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5a	11.06.2015	Brandschutz: Zugänglichkeit Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Löschwasserversorgung - leitungsabhängig Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW — Arbeitsblatt W 405 — zu ermitteln. Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW — Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Löschwasserversorgung - unabhängig	Die Anforderungen werden beachtet. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen ist jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich. Die Hinweise werden beachtet. Die Richtlinien werden beachtet. Die erforderlichen Hydranten werden in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister hinsichtlich ihrer Anzahl und der Abstände vorgesehen.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht: - Löschwasserteiche (DIN 14210) - Löschwasserbrunnen (DIN 14220) - unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) - Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen	Am nordwestlichen Rande der Bramscher Allee befindet sich ein Löschwasserentnahmeteich mit entsprechender Entnahmezufahrt von der Bramscher Allee. Da dieser Löschwasserteich das ganze Jahr über ausreichend Wasser führt ist die unabhängige Löschwasserversorgung gesichert.
5b	10.03.2016	Aus Sicht des Landkreises Osnabrück wird wie folgt Stellung genommen: Regionalplanung: Entlang der Bramscher Allee und im Osten angrenzend an das Plangebiet verläuft nach der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück eine Hauptabwasserleitung (D 3.9.2). Weiterhin verläuft im Westen und Süden des Gebietes eine Fernwasserleitung (D 3.9.1 01). Ansonsten wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Weiterhin ist die Zielaussage des RROP D 1.2.01 zu beachten: hiernach sind bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Osnabrück die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und der räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen.	Die Darstellungen aus der Regionalplanung werden in die Begründung aufgenommen. Die Leitungen verlaufen im Straßen Bereich der „Bramscher Allee“ und „Rolkerskamp“ Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Kapshügel III“ werden die Siedlungsbereiche Kapshügel I und II mit einander verbunden und die vorgesehene Wohnbebauung geschlossen. Zu einem späteren Zeitpunkt findet eine komplette Anbindung an den alten Siedlungsbereich „Schleptruper Kirchweg“ statt. Diese Ausweisung an Wohnbauflächen wurde bereits im Jahre 2000 durch einen städtebaulichen Wettbewerb abgesichert. Durch diese Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche kann eine Ausweitung in den Außenbereich vermieden werden. Bramsche hat als Mittelzentrum zur Deckung des gehobenen Bedarfs Wohn- und Arbeitsstätten schwerpunktmäßig sicherzustellen. Somit ist für ein umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen, d.h. das Angebot sollte entsprechende Entfaltungsreserven beinhalten, um damit künftig die Attraktivität für die wohnbauliche Entwicklung zu steigern. Zur Aufwertung und Verfestigung

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bauleitplanung: Im Sinne der Planklarheit sollten die Angaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung in der Planzeichnung so dargestellt werden, dass sie besser lesbar sind. Anbieten würde sich zum Beispiel in denjenigen Fällen, in denen wenig Platz auf der Planzeichnung verbleibt (zum Beispiel siehe das Nutzungskreuz des WA1 mit Reihen- und Doppelhäusern an der neuen Erschließungsstraße), das Nutzungskreuz außerhalb der Flächen größer abzubilden und mit einer Strichzeichnung der jeweiligen Fläche zuzuordnen. Beispielfall sei hier auch die Vergrößerung der Grünfläche am Wendehammer erwähnt. Für alle Nutzungskreuze im Planbereich besteht das Problem, dass der Kreis um die Angabe der GFZ in seiner momentanen Ausgestaltung die Lesbarkeit der GFZ erschwert. Bei der ehemaligen Hofstelle im Osten fehlt die Angabe der GFZ. Hier sollte geklärt werden, ob die Festsetzung noch stattfinden soll. Die laut Begründung Punkt 8.2.3 gewünschte Ausnahme der ehemaligen Hofstelle von der maximalen Zahl an Wohneinheiten findet sich nicht in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung unter § 6 wieder. Außerdem sollte bedacht werden, ob für diesen Bereich dennoch eine maximale Zahl der Wohneinheiten festgesetzt werden soll. Von hier aus ist nicht nachvollziehbar wieso die vorläufige Erschließungsstraße im Süden nicht innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt. Die Entsorgung der festen Abfallstoffe an der neuen Stichstraße ohne Wendemöglichkeit an der „Bramscher Allee“ soll laut Plan-	des bestehenden Angebotes ist die Qualität des vorhandenen Wohnungsangebotes zu verbessern. Diesen Aufgaben kommt die Stadt Bramsche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kapshügel III“ nach. Bislang hat es keine Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Darstellungen in alten Plänen gegeben wodurch nicht die Notwendigkeit hier gesehen wird. Für zukünftige Pläne kann dieser Vorschlag in Betracht gezogen werden. Striche die zu einem Nutzungskreuz außerhalb der Baufläche führen bringen oftmals keine bessere Lesbarkeit mit sich. Hierbei handelt es sich um eine 50 cm breite Grünfläche, die in einem 1:1000 Maßstab ansonsten nicht erkennbar wäre. Diese Darstellung entfällt zukünftig und wird durch eine textliche Festsetzung geregelt. Aus der Erfahrung heraus von bestehenden Bebauungsplänen – Kapshügel I und Kapshügel II- gab es bislang keine Schwierigkeiten bei der Lesbarkeit der Planzeichnung. Rechtlich reicht es aus eine Grundflächenzahl festzusetzen. Aus diesen Gründen wird keine Notwendigkeit für die Festsetzung einer Geschossflächenzahl gesehen. Auf der Hofstelle sind bereits fünf Wohneinheiten realisiert. Diese besitzen Bestandsschutz. Für eine Erweiterung der Wohneinheiten darüber hinaus sieht die Stadt Bramsche die Notwendigkeit einer zusätzlichen öffentlichen Erschließung, damit die Zuwegung auch in Zukunft bei einer Grundstücksteilung abgesichert ist. Die Stadt Bramsche sieht nicht die Notwendigkeit, zumal bei der Erweiterung der Fläche zukünftig nach Süden in diesem Bereich keine Straßenfläche ausgewiesen wird sondern Baufläche. Um bei der jetzigen Vermarktung eine klare Abgrenzung der zur Verfügung stehenden Bauflächen im Plan darzustellen wurde bewusst die Fläche für die „provisorische Erschließungsstraße“ außerhalb des Geltungsbereiches gelegt. Wird in der Begründung entsprechend korrigiert.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		zeichnung über die Straße „Bramscher Allee“ erfolgen und nicht, wie in der Begründung unter Punkt 13.4 beschrieben, über die Straße „Kapshügel“. Aus den Ausführungen in der Begründung unter Punkt 10.2 wird nicht deutlich, ob die Erschließung des Flurstücks 16/36 im Osten des Planbereiches abschließend aus Osten durch die Straße „Rolkerskamp“ erfolgen soll, oder eine zukünftige Änderung des Bebauungsplanes diese Festsetzung treffen soll. Falls die Erschließung aus östlicher Richtung festgesetzt werden soll, ist die Planzeichnung dementsprechend zu ändern. Redaktioneller Hinweis hierzu: Unter Punkt 10.2 wird von der „Erschließung“ des Grundstückes gesprochen. Die in der Begründung wiederholt genutzte Formulierung der „verdichteten Bebauung“ sollte deutlicher definiert werden (wahrscheinlich der Bereich mit Doppelhäusern, Reihenhäusern und höherer GRZ und Geschossigkeit). Die gewählten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind maximale Werte und entsprechen damit nicht unbedingt der zukünftigen Bebauung, da auch Unterschreitungen möglich sind, die nicht zwingend eine „verdichtete Bebauung“ bedeuten. Insgesamt ist zu empfehlen eine eindeutigere Bezeichnung für die gemeinten Bereich zu nutzen. Redaktionelle Hinweise: In der Begründung wird von einer Höhe der Grundstückseinfriedung von 1,0 cm gesprochen, in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung wird aber eine maximale Höhe Einfriedung von 1,0 m angegeben. Diese Angabe sollte entsprechend korrigiert werden. Auf Seite 14 der Begründung unter Punkt 8.2.3 wird von den Bereichen WA3 und WA3a gesprochen, obwohl wahrscheinlich die Bereiche WA2 und WA2a gemeint sind. Untere Naturschutzbehörde: Im Umweltbericht zum B-Plan werden unter dem Punkt 1.2.1. Aus-	Für die Umsetzung einer zusätzlichen Erschließung des Flurstücks 16/36 ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Dies ist auch unter Punkt 10.2 in der Begründung beschrieben. Diese Umsetzung ist aber erst erforderlich, wenn auf diesem Grundstück eine zusätzliche Wohneinheit oder Bebauung realisiert wird. Aus diesem Grunde wird auf eine Einarbeitung einer zusätzlichen Erschließung vom „Rolkerskamp“ zunächst verzichtet, auch um den Eigentümer nicht vorzeitig mit Erschließungskosten zu belasten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Begründung wird entsprechend korrigiert. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		sagen zur Verträglichkeit gegenüber geschützten Bereichen gemacht. Auch das Naturschutzgebiet „Darnsee“ ist ein FFH-Gebiet. FFH-Nr. 318, EU- Kennzeichnung 3513-331. Der neue Entwurf zur Ausweisung als Naturschutzgebiet ist aktuell in der Offenlegung. Korrekt wäre die Überschrift, <u>Auswirkungen des geplanten Baugebietes auf die Schutzgebiete</u>. Im Text wird aber kein Fazit gezogen. Die ausschließliche Aufzählung der sich im Umfeld befindlichen Schutzgebiete ist nicht ausreichend. Mögliche Auswirkungen oder auch das Ergebnis, dass es zu keinen Auswirkungen kommen kann, sind zu beschreiben. Der Umweltbericht ist diesbezüglich zu ergänzen. Im Kapitel „Artenschutzrechtlich relevante Arten im Plangebiet“ wird aus das Vorhandensein des Steinkauzes hingewiesen. Der Hinweis, dass nach Umsetzung des Baugebietes noch ausreichend geeigneter Nahrungsraum südlich der geplanten Bebauung zur Verfügung steht, ist aber fragwürdig. Der derzeitige mögliche Nahrungsraum wird durch die vorliegende Planung halbiert. Es wird daher eine CEF-Maßnahme gefordert und dieses ist mir nachzuweisen. Im Niederungsbereich des Mühlenbaches und in der östlichen Ortsrandlage von Engter sind an geeigneten Stellen min. 4 Niströhren zu platzieren. Mögliche Standorte sind unter der fachlichen Zuhilfenahme der Steinkauz-Betreuer zu ermitteln. Einer Korrektur bedarf es im Kapitel 2.5.3. „Eingriffs-Bilanzierung“. – Regenrückhaltebecken stellen einen Eingriff gern. § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz dar. Durch eine naturnahe Gestaltung kann der Eingriff dann in sich selbst kompensiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Umweltbericht eingearbeitet. Bei einem Ortstermin am 24.03.2016 wurden potenzielle Standorte für Steinkauzröhren mit Herrn Scheel (NABU) und Herrn Schulze (UNB) besichtigt. Bei diesem Ortstermin wurde vereinbart, dass kurzfristig mit den Flächeneigentümern Gespräche, bezüglich der Anpflanzung von Obstbäumen und das Aufhängen von Steinkauzröhren, geführt werden sollen. Um der Forderung nach der CEF-Maßnahme nachzukommen, soll kurzfristig eine Steinkauzröhre am Eicker Weg aufgehängt werden. Die Anpflanzung von Obstbäumen soll im Herbst 2016 erfolgen. Wenn die Maßnahmen wie besprochen umgesetzt werden, bestehen seitens Herrn Scheel (NABU) und Herrn Schulze (UNB) keine Bedenken. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bilanzierungstabelle wird entsprechend überarbeitet und die Flächen des RRB, auf Grund der in sich ausgeglichenen Bilanzierung, vorher und nachher als neutral (o.W. = ohne Wertung) eingestellt.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		– Öffentliche Grünflächen/Parkanlagen werden wie Hausgärten mit dem Wertfaktor 1,0 belegt. Die Bilanzierung ist daher anzupassen und mir vorzulegen. Untere Wasserbehörde: Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DVVA/DVVVK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Bauaufsicht Innenbereich: Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Redaktioneller Hinweis: Schreibfehler unter § 10 Satz 1 der Textlichen Festsetzungen: „Grundstücksabfahrten“ Brandschutz: Die Stellungnahme des Brandschutzes vom 16.06.2015 ist sinngemäß anzuwenden. AWIGO: Es gilt darauf zu achten, dass die Schenkel der Kurven der vorläufigen Erschließungsstraße so großzügig geplant werden, dass ein Müllsammelfahrzeug problemlos um die Kurve kommt. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Stellungnahme durch die AWIGO vom 10.06.2015 im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen, wo dieses Problem bereits angesprochen wurde. Ebenso auf den Punkt 7.1.2 in der Begründung vierter Stichpunkt, Stellungnahme der AWIGO.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da in der geplanten öffentlichen Parkanlage von einer deutlich geringeren Pflege- und Nutzungsintensität auszugehen ist, als in einem privaten Hausgarten. Insofern ist ein höherer Biotopwert zu veranschlagen und die Bewertung erfolgt, auch im Hinblick auf die Vergleichbarkeit zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 143 und zu anderen B-Plänen, einheitlich weiterhin mit dem Wertfaktor 1,4. Ein Wasserrechtsantrag wird gestellt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend korrigiert Wird berücksichtigt s. Abwägung zum Schreiben vom 11.06.2015. Der Hinweis wird beachtet. Die erforderlichen Radien im Kurvenbereich für ein ungehindertes Rangieren eines dreiachsigen Müllfahrzeuges werden beachtet und in der Planzeichnung entsprechend erweitert.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Wasserverband Bersenbrück Postfach 1150 49587 Bersenbrück	Von hier aus bestehen gegen die Realisierung der vorliegenden Planung keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass vor Herstellung der neu auszubauenden Erschließungsstraßen die Wasserversorgungsleitungen einschließlich Armaturen und die für den Feuerschutz notwendigen Hydranten verlegt bzw. hergestellt werden können. Dies ist noch vor Verlegung der Strom- und Telekommunikationskabel und der Gasrohrleitungen notwendig, da diese Leitungen eine flachere Lage haben. Bei einer späteren Verlegung würden erhebliche Mehrkosten und Schwierigkeiten entstehen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten Mitteilung geben würden, damit die Wasserversorgungsleitungen in den einzelnen Planstraßen geplant und verlegt werden können. Im nördlichen Bereich des geplanten Baugebietes in den Flurstücken 16/45 und 15/12, Flur 8, Gemarkung Engter, verläuft über Privatgrund eine Trinkwasserleitung DN 100 parallel zur Bramscher Allee. Mit dem Grundstückseigentümer Reimer Schomburg wurde bei Herstellung dieser Leitung ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, eine grundhuchliche Absicherung ist aber seinerzeit aber im Vertrauen auf die Bestimmungen des § 8 AVBWasserV unterblieben. Ich darf Sie bitten, diese Leitung mit einem Leitungsrecht und einem 3 m breiten Schutzstreifen, der nicht überbaut werden darf, im Bebauungsplan mit dem entsprechenden Planzeichen darzustellen und festzusetzen. Ich empfehle, mit dem Ortsbrandmeister die Anordnung notwendiger Hydranten vorab zu klären, die bei Kostenübernahme durch den örtlichen Träger des Feuerschutzes dann eingebaut werden können. Sollten erhöhte Anforderungen an den Feuerschutz gestellt und größere Rohrquerschnitte erforderlich werden, sind eventuelle Erschließungskosten auch für die Wasserversorgungsleitungen durch den Träger des Feuerschutzes zu übernehmen. Diese Frage muss rechtzeitig vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten geklärt werden. Vielfach werden für bestimmte Baugebiete Löschwassermengen, die über mehrere Stunden zur Verfügung stehen müssen,	Die erforderlichen Voraussetzungen werden von Seiten der Stadt Bramsche geschaffen. Zwischenzeitlich hat ein Gespräch am 24.07.2015 zwischen dem Wasserverband Bersenbrück und der Stadt Bramsche stattgefunden. Siehe hierzu Stellungnahme vom Wasserverband Bersenbrück mit Datum vom 23.02.2016. Diese Leitung wird verlegt, siehe Schreiben vom 23.02.2016. Die erforderlichen Hydranten werden in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister hinsichtlich ihrer Anzahl und des Abstandes vorgesehen. Sollten erhöhte Anforderungen an den Feuerschutz gestellt werden wird dies rechtzeitig mit allen Beteiligten abgeklärt.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		vorgegeben. Sollte das hier der Fall sein, so behalte ich mir eine erneute Stellungnahme vor. Ich bitte Sie, die Forderungen hinsichtlich des Feuerschutzes rechtzeitig mit den zuständigen Stellen abzustimmen und mir mitzuteilen. Vorsorglich weise ich jetzt schon darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke nicht gefährdet werden darf.	Am nordwestlichen Rande der Bramscher Allee befindet sich ein Löschwasserentnahmeteich mit entsprechender Entnahmefahrt von der Bramscher Allee. Da dieser Löschwasserteich das ganze Jahr über ausreichend Wasser führt ist die unabhängige Löschwasserversorgung gesichert.
6a	23.02.2016	In dem am 24.07.2015 geführten Gespräch zwischen der Stadt Bramsche und dem Wasserverband wurde vereinbart, dass die v. g. Trinkwasserleitung in den neu geplanten Gehweg im Zuge der Erschließung des Baugebietes umgelegt wird. Die Kosten für die Umlegung der Trinkwasserleitung wurden nach einem Kostenschlüssel festgelegt. Demnach übernimmt die Stadt Bramsche 30 % der Kosten für die im Jahr 1980 verlegte Trinkwasserleitung. Für die im Jahr 1970 hergestellte Trinkwasserleitung werden seitens der Stadt Bramsche 10 % der Kosten für die Umlegung übernommen. Wie Sie aus dem anliegenden Bestandsplan ersehen können, geht von der Haupttrinkwasserleitung ON 100 u. a. auch der Hausanschluss zur Versorgung des Grundstücks Rolkerskamp 8 (Anschluss-Nr. 001.0243) ab. Im Zuge der Umlegung der Trinkwasserhauptleitung DN 100 muss noch geklärt werden, wie mit dem Hausanschluss verfahren werden soll, sodass eine einwandfreie Trinkwasserversorgung des Grundstücks auch weiterhin gewährleistet werden kann. Nach der derzeitigen Planung würde der Hausanschluss zukünftig über ein privates Baugrundstück verlaufen, was jedoch unbedingt vermieden werden sollte. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Trinkwasserversorgungsleitungen einschließlich der Armaturen und der für den Feuerschutz notwendigen Hydranten im Gebiet des Bebauungsplanes vor der Herstellung der Straßen- und Wegebefestigungen verlegt werden können, soweit die Leitungen nicht bereits vorhanden sind. Die Verlegung der Trinkwasserleitungen ist noch vor Verlegung der	Die Vereinbarung wird entsprechend umgesetzt. Die Kosten werden wie besprochen und im Schreiben genannt zwischen dem Wasserverband Bersenbrück und der Stadt Bramsche aufgeteilt. Wird im Zuge der Erschließung geregelt. Eine entsprechende Absicherung wird von der Stadt Bramsche zugesagt.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Kabel und Gasrohrleitungen notwendig, da diese eine flachere Lage als die Trinkwasserleitungen haben. Bei einer späteren Verlegung der Trinkwasserleitungen entstehen erhebliche Mehrkosten und Schwierigkeiten. Ich möchte Sie bitten, dem Wasserverband rechtzeitig mitzuteilen, wann die Trinkwasserversorgungsleitungen in den einzelnen Planstraßen verlegt werden können. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 96 m³1h bei einem Versorgungsdruck von 3 bar bereitgestellt werden kann. Die angegebene Wassermenge für den Brandschutz bezieht sich nicht auf die einzelnen Hydranten, sondern auf das Leitungsnetz. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereit zu stellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück und dem Wasserverband (Abteilung „Technik Wasser“) abzuklären. Sollten erhöhte Anforderungen an den Feuerschutz gestellt und größere Rohrquerschnitte erforderlich werden, sind eventuelle Erschließungskosten auch für die Wasserversorgungsleitungen zu übernehmen. Sollte vorn örtlichen Träger des Brandschutzes der Einbau von Hydranten innerhalb des Plangebietes gewünscht werden, so bitte ich, mir dieses rechtzeitig vor Durchführung der Erschließung mitzuteilen, damit diese im Zuge der Herstellung der Trinkwasserleitungen mit eingebaut werden können. Ein nachträglicher Einbau von Unterflurhydranten in neu verlegten Leitungsstrecken in Baugebieten kann nicht mehr	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine rechtzeitig Absprache mit dem örtlich zuständigen Brandmeister, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück und dem Wasserverband (Abteilung „Technik Wasser“) findet statt. Eine rechtzeitige Abstimmung und Mitteilung findet statt

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		durchgeführt werden. Im Bereich der erdverlegten Wasserleitung sind nur flachwurzeln Gehölze zu verwenden. Eine direkte Überpflanzung ist nicht zulässig. In diesem Zusammenhang weise ich noch auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) sowie auf die technische Mitteilung des DVGW im Merkblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ hin. Dementsprechend ist ein lichter, horizontaler Mindestabstand von 1,00 m, gemessen von der Stammachse bis zur Außenhaut der Rohrleitung, einzuhalten. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, gegen die Planung und deren Umsetzung keine Bedenken. Ich möchte Sie bitten, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 160 „Kapshügel III“ dem Verband eine rechtsverbindliche Ausfertigung des Planes mit Begründung unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch für seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	Die Hinweise werden beachtet. Die uns zur Verfügung gestellten Bestandspläne finden Beachtung und werden beim Straßenausbau berücksichtigt. Der Wasserverband Bersenbrück wird rechtzeitig und umfänglich am weiteren Verfahren beteiligt.
7	Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück 08.06.2015	Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdversiegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Tel. 05461 9347-0, in Verbindung setzen damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.	Die Hinweise werden beachtet. Eine rechtzeitige Benachrichtigung der Versorgungsträger findet vor Baubeginn statt.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7a	24.02.2016	Die im Plangebiet vorhandenen 10 kV-Erdkabel bitten wir gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB und die vorhandene Transformatorenstation „Engter-17“ gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 12 und 21 BauGB anhand der beigefügten Bestandspläne in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen und als Versorgungsfläche auszuweisen.	Die vorhandenen 10KV wird nicht in den Bebauungsplan übernommen. Bei einer Darstellung aller Leitungen im rechtskräftigen Bebauungsplan würde der Plan zu unübersichtlich. Die Bestandspläne wurden an die Tiefbauabteilung weitergeleitet damit diese bei der Bauausführung Berücksichtigung finden. Die Lage der Transformatorenstation wird in den Bebauungsplan übertragen.
8	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Postfach 44 60 49034 Osnabrück 13.05.2015	keine Bedenken, da der Bereich um den „Kapshügel“ bereits in den 1980er Jahren archäologisch prospektiert worden ist. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren — z.B. Versteinerungen —, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu fassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet	Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlage aufgenommen.
8a	04.02.2016	Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungs- dienst Marienstr. 34 30171 Hannover 07.07.2015	Es sind keine Luftbilder für den beantragten Planungs-, Grund- stücks- und Trassenbereich vorhanden / (siehe Vermerk in beige- fügter Kartenunterlage). Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäus- te, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umge- hend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den 'Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN — Regionaldirektion Hameln - Hannover.	Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlage aufgenommen.
10	LGLN - RD Osnabrück- Meppen, Katasteramt Osnabrück Postfach 32 49022 Osnabrück 17.03.2016	zu dem Bebauungsplan Nr. 160.Kapshügel 111" ist aus der Sicht des LGLN - RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, fol- gendes zu bemerken: Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Planunterlage ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt worden. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebau- ungsplan ist von dem Planverfasser einzuholen	Der Hinweis wird beachtet. Eine entsprechende Bescheinigung wird eingeholt.
11	NABU Osnabrück e.V Klaus-Strick-Weg 10 49082 Osnabrück 22.03.2016	der NABU Osnabrück e.V. hat grundsätzliche Einwände gegen den vorgelegten Planentwurf des BBP Nr. 160, da wir die Belange des Naturschutzes nicht ausreichend berücksichtigt sehen . Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden folgende Bedenken geltend gemacht: die AG-Naturschutzjugend hat am 27.04.2008 am Rand der Weide in einer Eiche (Pachtgrundstück) von Herrn Werner Roddewig, Rolkerskamp 8 in Bramsche-Engter eine Nisthilfe (Typ "Schwarzen- berg") für den Steinkauz (Atheno noctua) mit der Nr. A.20 aufge- hängt. Die Nisthilfe wurde aus dem Förderprogramm des Landes Niedersachsen bereitgestellt. (siehe auch Presseartikel vom 14.05.2008 in den "Bramscher Nachrichten") . Seit 2011 (Kontrolle am 27.05 .11) hat dort regelmäßig ein Steinkauzbrutpaar seine Jungen aufgezogen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt, da verfristet eingegangen. Die vorgebrachten Anregungen wurden bereits auf Grund der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück berücksichtigt.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Auszug aus der gültigen "Rote Liste Niedersachsen" (1.01.2015): Vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht (Kategorie 1), streng geschützte Art gemäß § 7 Abs.2 Nr.14 BrnatschG 2 Der Brutplatz des Steinkauzes befindet sich in unmittelbarer Nähe der südlichen Bebauungsgrenze des ersten Abschnittes. Durch den Baulärm und der zukünftige Bebauung ist davon auszugehen, dass der Eulenvogel sein Bruthabitat aufgeben wird. Die im Umweltbericht vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme "Wegerandstreifenprojekt Balkum/Ueffeln" ist als Ausgleich auf Grund der Entfernung und Andersartigkeit des Lebensraumes des Standvogels Steinkauz absolut ungeeignet. Wir fordern daher in unmittelbarer Ortsrandlage von Engter in der Größenordnung 1 : 1 lebensraumverbessernde Maßnahmen für den Steinkauz. Lebensraumverbessernde Maßnahmen können sein: Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland Extensive Beweidung von Dauergrünland Errichtung von Viehhütten und Montage von Nisthilfen auf Dauergrünlandflächen -Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen und Kopfweiden mit weiträumigem Schutz gegen Vieh- u. Wildverbiss Die Planungen und die Umsetzungen sollten gemeinsam mit allen Beteiligten diskutiert und realisiert werden.	
Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 3 (1), § 4 (1) und § 3(2), § 4(2) BauGB: 1. Samtgemeinde Bersenbrück, Fachdienst III - Planen, Bauen, Umwelt, 2. Samtgemeinde Neuenkirchen, Fachbereich II - Planen und Bauen, 3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, 4. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, 5. Stadtwerke Osnabrück AG,			

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

6. ERDGAS MÜNSTER GMBH,
7. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim,
8. Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Maschstraße 9,
9. Wasser- und Schifffahrtsamt Minden,
10. Gemeinde Wallenhorst,
11. Gemeinde Ostercappeln,
12. Gemeinde Westerkappeln
13. EWE Netz GmbH
14. HOL Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes, Geschäftsstelle Bersenbrück
15. Gemeinde Rieste
16. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
17. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“
18. Gemeinde Belm
19. Nowega GmbH

Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (1), § 4 (1) und § 3(2), § 4(2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Arbeitsagentur
2. Ev. Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Engter
3. Stadtbrandmeister Armin Schnieder, Feuerwehr Bramsche
4. Gemeinde Lotte
5. Gemeinde Neuenkirchen Vörden
6. Industrie- und Handwerkskammer Osnabrück- Emsland
7. Evangelischer Kirchenkreis
8. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4
- 9- Deutsche Bahn AG, DM Immobilien
10. Ev. Luth. Christus-Kirchengemeinde Hesepe
11. EWE TEL GmbH Osnabrück
12. Kath. Kirchengemeinde St. Martinus
13. Kirchenamt Osnabrück
14. Kreisstraßenmeisterei Nord, Bersenbrück
15. Landesamt für Denkmalpflege, Oldenburg
16. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Osnabrück
16. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsstelle Oldenburg, Luftfahrtbehörde
17. NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg
18. RWE Westnetz GmbH
19. Stadtwerke Bramsche GmbH

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Private Einwänder/in		
1	Private Einwendung 1 E-Mail: 12.06.2015	Im Rahmen der Beteiligungsphase zum Bebauungsplan Nr. 160, aber auch grundsätzlich für alle zukünftigen Baugebiete in der Stadt Bramsche und Umgebung, möchte ich folgende Anregung machen: Die beteiligten Telekommunikationsunternehmen sollen das Gebiet mit Glasfaserleitungen bis zum Teilnehmeranschluss im Sinne von FTTB (Fiber to the Basement) bzw. FTTH (Fiber to the Home) anstatt oder ergänzend zu den herkömmlichen Kupferleitungen erschließen. Wenn dies nicht möglich ist sollen ersatzweise die Stadtwerke oder ein anderes geeignetes Unternehmen damit beauftragt werden, zum Zwecke einer zukünftigen Erschließung mit Glasfasertechnik geeignete Leerrohre zu den Grundstücken zu legen. Begründung: In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat das Internet eine immer größere Bedeutung erlangt. Waren es am Anfang nur Webseiten und E-Mails, die über dieses Medium versendet worden sind, so werden heutzutage in vielen Haushalten Musik und Fernsehen wie selbstverständlich über das Internet übertragen. Onlinevideotheken wie Netflix, Amazon, Google und iTunes übertragen komplette Filme; falls der Teilnehmeranschluss dies ermöglicht zum Teil sogar in besserer Qualität als eine normale Blu-Ray (zum Beispiel stellt Netflix bereits heute viele Filme in Ultra-HD-Auflösung zur Verfügung, was dem 4-fachen der derzeit verbreiteten Full-HD-Auflösung entspricht). Andere Anbieter wie Zattoo streamen das komplette Fernsehprogramm in hoher Auflösung über das Internet, so dass bei entsprechender Ausstattung sogar auf einen Kabelanschluss oder eine Satelliten-Empfangsanlage verzichtet werden kann. Auch die normalen Telefondienste werden inzwischen von praktisch allen großen Anbietern, insbesondere der Telekom, auf sogenanntes „Voice over IP“ umgestellt – die Gespräche werden also nicht	Grundsätzlich werden alle Stellungnahmen, die zu einem im Beteiligungsverfahren befindlichen B-Plan eingehen, den politischen Gremien vorgelegt. Im weiteren Verfahren wurde ein Entwurf für einen Rechtsplan erarbeitet, der vom 08.02.2016 bis einschl. 08.03.2018 mit seiner Begründung, Umweltbericht und erforderlicher Gutachten öffentlich ausgelegt hat. Die Frage, ob der Breitbandausbau mit Kupferkabeln oder in Glasfasertechnologie betrieben wird, ist durch den jeweiligen Versorgungsträger zu klären. Wir stellen den Versorgungsträgern den öffentlichen Raum (sprich Straßenfläche) zur Verfügung. Die Entscheidung, welche Art von Verkabelung der Versorgungsträger vornimmt, ist vom jeweiligen Versorgungsträger zu treffen, da er die Kosten dafür trägt. Zwischenzeitlich hat die Telekom erklärt, das Baugebiet 160 in FTTH-Technologie zu erschließen.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		mehr Analog oder per ISDN, sondern über die Internetverbindung zur Vermittlung übertragen. Für derartige Datenmengen waren und sind die klassischen Kupferleitungen nicht ausgelegt. Zwar gelingt es im Labor inzwischen, mit Hilfe der sogenannten G.fast-Technologie über kurze Strecken (max.100m) bis zu 500 MBit/s je Richtung zu übertragen, aber dies ist nur unter dem Einsatz vieler technischer Tricks sowie dem Risiko, durch die dabei entstehende Abstrahlung auch andere auf Funk angewiesene Geräte zu stören, möglich. Zudem brauchen die Geräte, welche die entsprechende Modulation durchführen, deutlich mehr Strom als andere Technologien (die sogenannten „Outdoor-DSLAM“, die bei VDSL und G.fast anstelle normaler Verteilerkästen zum Einsatz kommen, müssen daher in der Regel aufwendig gekühlt werden und sind entsprechend groß). Für Glasfaserleitungen sind derartige Bandbreiten dagegen selbst über viele Kilometer trivial, so dass je nach Art des Ausbaus wenig bis gar keine aktive Elektronik auf der Strecke von Vermittlungsstelle bis zum Teilnehmeranschluss benötigt wird. Die verfügbaren Reserven sind enorm, die dazu notwendige Technik wesentlich einfacher. Da der nachträgliche Ausbau von Kupfer- auf Glasfasertechnologie insbesondere in ländlichen Gebieten sehr teuer ist, bedeutet dies, dass ein im Jahr 2015 mit Kupferleitungen erschlossenes Baugebiet auf unbestimmte Zeit auf diese Technologie festgelegt bleibt und von dem digitalen Ausbau abgeschnitten wird. Gerade wenn man berücksichtigt, dass sich diese Baugebiete in erster Linie an junge Familien richten, ist dies fatal. Kinder, die dort aufwachsen, werden ihr Leben lang das Bild vom „langsamen Internet auf dem Land“ haben und sich noch stärker als heute in Richtung Großstadt orientieren. Für weitere Fragen oder falls Quellen für die hier aufgeführten Punkte gewünscht werden stehe ich zur Verfügung	

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Ich möchte erwähnen, dass ich als Interessent für ein Grundstück im Baugebiet 160 auf der Liste von Herrn Tüting stehe und daher ein besonderes Interesse an diesem Thema habe.	Die Grundstücksvergabe erfolgt, nachdem der Bebauungsplan rechtskräftig ist und die Gremien den Verkaufspreis festgelegt haben. Die Grundstücksvergabe erfolgt über den Verwaltungsausschuss, das ist keine Entscheidung der Verwaltung. Bewerben können Sie sich bei uns. Sie können, wenn Sie es wollen, schon jetzt Ihr Interesse bekunden. Ansprechpartner bei der Stadt ist Herr Manfred Tüting, Tel. 83-125 oder Mail manfred.tueing@stadt-bramsche.de.
2	Private Einwendung 2 E-Mail: 13.02.2016	Rückmeldung und Anregungen zum aktuellen Bebauungsplan Kapshügel III in Engter Da ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht weiß, ob und wenn ja welches Grundstück ich bekomme, habe ich alle potenziellen Grundstücke selber eingezeichnet und die Umsetzung meines Projektes (EFH) auf diesen Grundstücken überprüft. Im Anschluss habe ich eine entsprechende Bewertung mit Anregungen zu möglichen Änderungen formuliert. Zudem habe ich allgemeine Anregungen aufgeführt, die die Umsetzung meines Projektes nicht direkt betreffen. – Anregungen zum Bebauungsplan Kapshügel III (Teil 1) und – Anregungen zum Bebauungsplan Kapshügel III (Teil 2)	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist nicht möglich auf jedes individuell geplantes Bauvorhaben Rücksicht nehmen und entsprechend den Grundstückszuschnitt darauf hin zu planen bzw. ausrichten. Aus diesem Grunde wird nicht auf persönliche Grundrisse eingegangen. Zu den weiteren Anregungen zum Bebauungsplan wird wie folgt Stellung genommen:

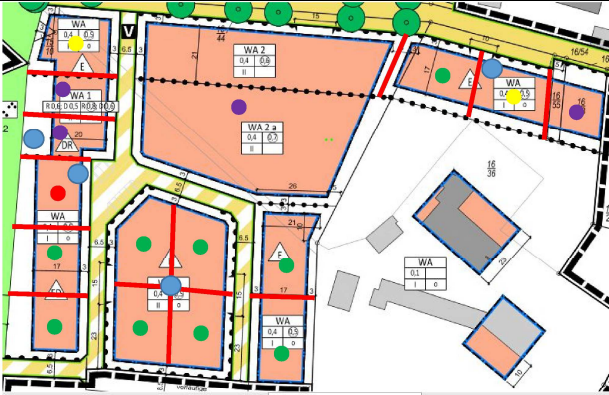
- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 ● ● ● Kommentare / Fragen / Anregungen 1) Kann man das Maß 14m analog zu den anderen Grundstücken auf 17m vergrößern? Also weitere 3m von der Parkanlage abziehen? 2) Dieses Grundstück kann nur über den Südteil des Grundstücks erschlossen werden. Es sollte für dieses Grundstück auch die Möglichkeit geschaffen werden, dieses über die Nordseite zu erschließen. Also den geplanten Fußweg als vollwertige Straße ausführen und so eine entsprechende Erschließung des Grundstücks im Norden ermöglichen / erlauben. 3) Im vorherigen Bebauungsplan war an dieser Stelle nur ein Fuß-	Die hier ausgewiesene Grünanlage soll als Begegnungsplatz für die umliegenden Wohnareale entsprechend angelegt werden. Durch eine Reduzierung der Breite um 3,0 m würde die Platzgestaltung erheblich eingeschränkt. Aus diesem Grunde wird der Anregung nicht nachgekommen. Um zu vermeiden, dass mit öffentlichen Fahrzeugen auf die Grünanlage gefahren wird, wurde bewusst nicht die gesamte Straßenparzelle als öffentliche Erschließungsstraße festgesetzt. Das nordöstliche Grundstück kann trotzdem seine Garage nach Nordwesten ausrichten und ist ausreichend durch die verlängerte öffentliche Straße erschlossen. Den Anregungen wird nachgekommen. Entsprechend wird eine erneute eingeschränkte Offenlegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB durchgeführt.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		weg ohne Durchfahrt geplant. Dies halte ich für sinnvoller und sollte wieder zurückgeändert werden. Gründe: – Zum Schutz der Kinder, die durch die Spielplatznutzung diesen Bereich beleben werden. Eine verkehrsberuhigte Zone würde die Gefährdung der Kinder deutlich reduzieren. – Auf Grund der kürzeren Strecke würde ein Großteil des Verkehrs über diesen Verbindungsweg ab- und zufließen. Dadurch würden die Eigentümer im Bereich östlich des Grünstreifens/Spielplatzes einer unnötigen bzw. höheren Verkehrsbelästigung ausgesetzt. – Im Falle eines Fußweges kann der Spielplatz wieder größer ausgeführt werden. 4) Ist hier eine Änderung von 10m auf 12m möglich? Sie dazu auch Punkt 4 in Teil 2.	Dieser Anregung wird entsprochen um den Grundstücken hinsichtlich ihrer Zufahrt eine größere Flexibilität zu geben.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 ● ● ● ● Kommentare / Fragen / Anregungen 1) Dieses Grundstück kann nur über den Südteil des Grundstücks erschlossen werden, da die beiden geplanten öffentlichen Parkplätze die Erschließung im Norden des Grundstücks ausschließen. Es sollte für dieses Grundstück auch die Möglichkeit geschaffen werden, dieses über die Nordseite zu erschließen. Z. B. indem man die beiden Parkplätze auf der gegenüberliegenden Seite anordnet und die notwendige Fläche hierfür vom großen WA2a-Bereich abzieht. 2) Diese Fläche ist als WA1 mit einer Firsthöhe von 11,50m ausgewiesen. In der vorherigen BP-Version betrug die Firsthöhe hier noch 9,50m. Die alte Firsthöhe erschien mir als sinnvoller und angemessener. Mit 11,50m würden diese Häuser die umliegenden zu stark überragen. Dadurch würde diesen Grundstücken entsprechend mehr Licht genommen werden. Alleine um des Frieden Willens in der zukünftigen Nachbarschaft sollte aus	Ob in diesem Bereich im Endausbau der Straße tatsächlich öffentlich Parkplätze entstehen wird erst im Zuge des Straßenausbaues entschieden. Die Festsetzung erfolgt in der Planunterlage allgemein als Verkehrsberuhigte Straßenfläche. Um Verwirrungen zukünftig zu vermeiden werden die gestrichelten Linien aus der Planunterlage herausgenommen. In Bezug auf die WA1 Areale wird der Anregung entsprochen und entsprechend eine eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung vorbereitet. Wird entsprochen. Eine eingeschränkte Beteiligung einschl. erneuter Auslegung wird vorbereitet. Ist durch die Festsetzungen im Bebauungsplan gegeben.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		meiner Sicht die Firsthöhe wieder auf 9,50m reduziert werden. 3) Die Firsthöhe im WA1-Bereich sollte wieder auf 9,50m reduziert werden (siehe hierzu analog Punkt 2) 4) Für diese beiden Grundstücke würde ich es gut finden, wenn die vorgesehene Erschließung über Nord-Ost, anstatt wie bisher über Nord-West, vorgesehen/definiert wird. Die Erhaltung der Bruchsteinmauer sollte dadurch nicht beeinträchtigt werden. Einer weiterer Punkt bezüglich der Zufahrten: Da die max. Zufahrtsbreite für die Grundstücke 5m beträgt fände ich es vorteilhafter, wenn der Zufahrtsstreifen von 10m auf 12m verbreitert wird (bzw. von 5m auf 6m), damit man im Falle einer vollen Ausnutzung der 5m nicht gezwungenermaßen direkt an die Grundstücksgrenze ran muss.	
3	Private Einwendung 3 09.032016	Seit einigen Jahren, wohne ich mit meiner Familie in Engter und beobachte mit großer Sorge die laufenden Planungen des Bebauungsplans Nr. 160 "Kapshügel III" und möchte im Rahmen des o.a. Anhörungsverfahrens Einwände zu den Planungen bezüglich Ausbau der Bramscher Allee und die Versorgung von Kita-Plätzen erheben. Ausbau der Bramscher Allee Die Verkehrssituation an der Bramscher Allee hat derart zugenommen, dass die Sicherheit aller, die diese Straße als Hauptweg zum Ortskern nutzen müssen (z.B. um Bushaltestelle, Einkaufsmarkt, Post, Apotheke, Schule zu erreichen) nicht einmal ein Mindestmaß an Sicherheit gewährleistet. So benutzen Mütter mit Kinderwagen, Kleinstkinder mit Laufrädern, Schülerinnen und Schüler, alte Menschen mit Rollstühlen...gemeinsam eine Straße mit Autos, LKWs, Bussen. Bei dieser Straße sprechen wir auch von der Umleitungsstrecke der A1 in Richtung Norden. Die Bürgerinnen und Bürger des Bauabschnitts Kapshügel I wohnen mit ihren Familien bereits seit 2001 in Engter. Eine Vielzahl dieser	Es handelt sich um den Ausbau der Bramscher Allee vom Einmündungsbereich B 218 inklusive Parkplatz am „Heidedamm“ bis zum Kreuzungsbereich „Gartenweg - Rolkers Kamp“ in Engter. Die „Bramscher Allee“ soll im Hinblick auf die neu entstandenen und zukünftig geplanten Wohngebiete entlang der Straße für die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer) sicherer und attraktiver gestaltet werden. Der Ausbau beinhaltet den Neubau eines Rad- und Gehweges (ca. 1000 m) nördlich der Straße und den Neubau eines Kreisverkehrs im Bereich „Ritterspornweg“ und „Kapshügel“. Im Zuge des Ausbaus sollen mehrere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung umgesetzt werden. Hierzu gehören zum einen die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vom

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Kinder ist zwischen 8 und 12 Jahre alt und besucht die Grundschule Engter bzw. eine weiterführende Schule in Bramsche oder Osnabrück. Da die nächst gelegene Bushaltestelle im Ort bei „Bei der Becke“ bzw. an der Grundschule ist, müssen sie die Bramscher Allee nutzen. Es gibt zwar einen Fußweg über den Kapshügel bzw. durch Kellens Gärten, der aufgrund der weiteren Entfernung wenig genutzt wird. Der Ausbau der Bramscher Allee wird schon seit vielen Jahren von den Bürgerinnen und Bürgern und dem Ortsrat Engter gefordert (siehe Berichterstattung Bramscher Nachrichten vom 26.11.2015). Der Bebauungsplan des o.a. Bauabschnitts schießt den Ausbau der Bramscher Allee ein. Nach Rücksprache mit Herrn van de Water beabsichtigt die Stadt Bramsche den Ausbau der Bramscher Allee frühestens im Jahr 2017. Im Haushaltsjahr 2016 sind keine Gelder zum notwendigen Grundstücksankauf für den Ausbau dieser Straße eingestellt worden. Im Rahmen der Ausweisung des o.a. Bauabschnitts fordere ich die Stadt Bramsche auf, einen provisorischen Fußweg mit entsprechender Beleuchtung anzulegen. Schlimm wäre es, wenn erst ein Kind sterben müsste, um die Stadt Bramsche dazu zu bewegen, für ein Mindestmaß an Sicherheit auf dieser Straße zu sorgen. Kita-Plätze im Kirchspiel Engter Festzustellen ist ein deutlicher Anstieg der Zahlen von Kindern im Ortsteil Engter zwischen 1 und 3 Jahren im Vergleich zu den Vorjahren, insbesondere im letzten Geburtsjahrgang 2014/2015. Die Bramscher Nachrichten berichten zu diesem Thema am	Regenrückhaltebecken bis Ende der Baustrecke und die damit verbundenen Aufpflasterungen an den Kreuzungsbereichen, und zum anderen die Einengung der „Bramscher Allee“ von 6,00 m auf 5.50 m Breite, und das Führen der Radfahrer auf der Straße von der Einmündung „Sonnenblumenweg“ bis Ende der Baustrecke. Zur Information die Verkehrsbelastung der Bramscher Allee im Jahr 2007: DTV 2007 = 3.150 KFZ / 24h Davon SV = 120 KFZ / 24h Die Pläne zum Ausbau der Bramscher Allee wurden dem Ortsrat als Konzept 2012 und 2013 vorgestellt. Auf Wunsch des Orsrates wurde eine Verkehrsberuhigung als am Ortseingang als Versuch im August 2013 eingerichtet. Daraufhin wurde der Entwurf geändert und die geänderten Pläne den Ortsräten Engter und Schleptrup im Juni 2014 zugesendet. Dieser Entwurf wurde im Juni 2014 dem Ortsrat Engter vorgestellt und ist noch immer aktuell. Im März 2015 wurde der Verkehrswacht Bramsche ebenfalls der Entwurf der Bramscher Allee vorgestellt. Für den Haushalt 2016 sind Haushaltsmittel von 200.000,-€ für den Ersten Abschnitt (Radweg von der B218 bis Sonnenblumenweg) eingestellt worden. In diesem Bereich muss noch Grunderwerb getätigt werden. Im Frühjahr 2015 wurde die Planung und Ausschreibung der Brücke über den „Ahrensbach“ beauftragt. Zeitgleich wurde ein Bodengutachten in Auftrag gegeben. Mit dem Bau der Brücke ist im Frühjahr 2016 zu rechnen. Für den weiteren Verlauf ist vorgesehen, die gesamte Maßnahme für den Haushalt 2017 zu melden, und als Gesamtmaßnahme herzustellen (KVP, Gehweg und Radweg). Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf ~650.000,-€. Die Verwaltung hat eine Vorlage hinsichtlich der Kindergarten- und Krippenplatzsituation im gesamten Stadtgebiet ausgearbeitet. Diese ist in den Gremien beraten worden. Von der Verwaltung wird in der Vorlage vorgeschlagen, sowohl im Bereich des Kindergartens Wirbelwind als auch in der Kindergrippe Pfiffikus in Engter je-

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		16.02.2016. Demnach fehlen in Engter zum 01.08.2016 mehr als 40 Kita Plätze, Tendenz steigend. Bei der letzten Ortsratssitzung Engter am 21.01.2016 hat Herr Furcht als Vertreter der Stadt Bramsche die aktuellen Zahlen zur Entwicklung der Geburtenraten im Kirchspiel Engter vorgestellt. Hier wurde sehr deutlich, dass im Kirchspiel Engter in den nächsten Jahren nicht genügend Kita-Plätze zur Verfügung gestellt werden können. Durch die Ausweisung des o.a. Bauabschnitts wird der Bedarfe an Kita-Plätzen zusätzlich steigen. Da es der Stadt Bramsche derzeit nicht gelingt im Kirchspiel Engter die erforderlichen Kita-Plätze zur Verfügung zu stellen, fordere ich den Ausbau weiterer Kita-Plätze vor Ausweisung des Bauabschnittes „Kapshügel III“. Andernfalls sollten Sie einen Bauabschnitt ausweisen, wo, wie z.B. in Ueffeln, freie Kindergartenplätze zu Verfügung stehen. Oder wird die Stadt Bramsche zukünftig einen kostenlosen Kindergartenbus von Engter nach Ueffeln einrichten? Da aber an der Bramscher Allee keine Bushaltestelle ist, geschweige denn eine Bushaltelinie, wo Bürgerinnen und Bürger einsteigen könnten, gestaltet sich auch das als sehr schwierig. Ich persönlich halte die Ausweisung des Bauabschnittes "Kapshügel III" für unverantwortlich, da die Stadt Bramsche nicht einmal für ein Minimum an Infrastruktur sorgt. Der Ortsrat Engter und Herr MdL Clemens Lammerskitten erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens. Anlage: Artikel BN vom 27.11.2015 „Weg frei für neues Baugebiet in Engter“ Artikel BN vom 26.11.2015 „Engter: Mehr Sicherheit auf der Bramscher Allee“ Artikel BN vom 09.12.2015 „Viel zu wenig KiTa Plätze für die Jüngsten in Engter“ Artikel BN vom 16.02.2016 „46 Absagen in Engter“	weils eine weitere Gruppe bereits in diesem Jahr einzurichten. Der Aufforderung wird mit der o. genannten Vorlage entsprochen. Dieser Vorwurf wird zurückgewiesen.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Private Einwendung 4 E-Mail: 07.03.2016	Nochmals vielen Dank für Ihre Zeit und Geduld, unsere Fragen zu beantworten. Wir möchten hiermit die Anfrage stellen, ob es möglich ist, das Grundstück neben der kleinen Grünfläche von 14 auf 17 Meter zu erweitern und damit ein Stück von dem Grünstreifen in das Grundstück zu integrieren? Uns gefällt das Grundstück sehr gut, da wir gerne im Grünen sind (mein Mann ist gelernter Landwirt und ich bin Gärtnerin) und ein größerer Garten für uns sehr wichtig ist. Auf dem Plan scheint das Grundstück schmaler zu sein, als die umgebenen Plätze. Wir würden uns sehr freuen, wenn eine Änderung des Plans realisiert werden könnte. 	Die hier ausgewiesene Grünanlage soll als Begegnungsplatz für die umliegenden Wohnareale entsprechend angelegt werden. Durch eine Reduzierung der Breite um 3,0 m würde die Platzgestaltung erheblich eingeschränkt. Aus diesem Grunde wird der Anregung nicht nachgekommen.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Private Einwendung 5	1. Eine öffentliche Stichstraße auf unserem Hofgelände lehnen wir ab. 2. Tierhaltung muss weiterhin erlaubt sein. 3.. Sollten einzelne Gebäude auf dem Hof zu Wohnungen umgebaut werden dürfen die Anschlussgebühren nur nach der Gebäudegrundfläche und Stellplätzen berechnet werden. 4. Zum Schutz des Steinkauzes muss genügend Abstand zum Nistplatz gehalten werden um ihn nicht zu vertreiben.	Mit dem Eigentümer wurde ein Gespräch hinsichtlich seiner Anregungen geführt und folgender Konsens gefunden: Der Eigentümer hat sich mit den festgesetzten Möglichkeiten im Offenlegungsplan zum Bebauungsplan Nr. 160 „Kapshügel III“ einverstanden erklärt. Diese Möglichkeit umfasst im Bereich des Hauptgebäudes 5 Wohneinheiten, im Bereich der Scheune gibt es die Möglichkeit, weitere 2 Wohneinheiten, zu entwickeln. Die vorhandenen Gebäude haben Bestandsschutz. Ihre derzeitige Nutzung bleibt davon unberührt. Der Eigentümer hat sich damit einverstanden erklärt, dass in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 160 unter 10.2 die Option bei Erweiterung der Bebauung bzw. Schaffung von weiteren Wohneinheiten, erhalten bleibt. Ferner ist er damit einverstanden, dass der in der Begründung dargestellte Vorschlag der möglichen Erschließung als Skizze beibehalten werden kann, falls weitere Wohneinheiten gewünscht werden. Dem Eigentümer ist bewusst, dass er durch die Aufnahme in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sich zukünftig in einem allgemeinen Wohngebiet befindet. Eine gewerbliche landwirtschaftliche Tierhaltung kann somit nicht mehr betrieben werden. Hier wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass eine genaue Berechnung der Gebühren erst in einem konkreten Fall möglich ist und nicht über den Bebauungsplan zu regeln ist. Der Eigentümer trägt die Stellungnahme des NABU's mit. Bei einem Ortstermin am 24.03.2016 wurden potenzielle Standorte für Steinkauzröhren mit Herrn Scheel (NABU) und Herrn Schulze (UNB) besichtigt. Bei diesem Ortstermin wurde vereinbart, dass kurzfristig mit den Flächeneigentümern Gespräche, bezüglich der Anpflanzung von Obstbäumen und das Aufhängen von Steinkauzröhren, geführt werden sollen. Um der Forderung nach der CEF-Maßnahme nachzukommen, soll kurzfristig eine Steinkauzröhre am Eicker Weg aufgehängt werden. Die Anpflanzung von Obstbäumen soll im Herbst 2016 erfolgen. Wenn die Maßnahmen wie besprochen umgesetzt werden, bestehen seitens Herrn Scheel (NABU) und Herrn Schulze (UNB) keine Bedenken.

- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und
- der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		5. Die Grundflächenzahl müsste auf 0,15 bzw. 0,2 angehoben werden. Bis vorangegangene Punkte nicht geklärt sind, werden wir keinem Flächentausch bzw. Verkauf für den Fahrradweg an der Bramscher Allee zustimmen. Vorschlag: zum Schutz der Fahrradfahrer könnte die Mauer stehen bleiben und der Fahrradweg verläuft jenseits der Mauer.	Diese Änderung kommt erst im Zuge einer Bebauungsplanänderung zum Tragen. Dem dürfte nach dem Gespräch am 31.03.2016 nicht mehr im Wege stehen. Die Bramscher Allee wird als 30 km/h-Zone ausgebaut. Die einschlägigen Vorschriften erlauben bei einer 30 km/h-Zone grundsätzlich keine separaten Radwege. Der Radfahrer soll auf der Straße fahren. Dementsprechend wird der Anregung nicht gefolgt.